



**Verordnung  
des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis**

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von  
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Bau-  
rechtsbehörde vom 15. Dezember 2006

(Gebührenverordnung)

in der Fassung vom 11.12.2019

- gültig ab 01.01.2020 -

**Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung)  
in der Fassung der Neunten Änderungsgebührenverordnung vom 11.12.2019**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1  
Allgemeine Regelungen**

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 EUR erhoben werden.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

**§ 2  
Wohnheimgebühren**

(1) Für die Unterbringung in Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, findet jedoch Absatz 1 Anwendung.

Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gebühren festgesetzt.

(3) Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person,
  2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.
- Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Dies gilt auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.

(5) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.

(7) Die Gebühren sind je Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

(8) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

### § 3

#### Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer einzelnen Ordnungsziffer führt nur zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung, wenn anzunehmen ist, dass die Verordnung ohne diese Ziffer nicht in dieser Form erlassen worden wäre.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt in der Fassung der Änderungsverordnung vom 11.12.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Rechtsverordnung außer Kraft.

Heidelberg, den 11.12.2019

gez.  
Stefan Dallinger  
Landrat

**Anlage zur Verordnung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**

<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>				
<b>Ordnungsziffer</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>		
		<b>Festgebühr</b>	<b>Zeitgebühr</b>	<b>Wertgebühr</b>
01.01.01	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 €		
01.02.01	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	6,00 €		
01.03.01	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten des Landratsamts		56,40 €	
01.04.01	Fotokopie je Seite	0,60 €		
01.05.01	Übermittlung digitaler Daten		56,40 €	
01.06.01	Aktenübersendung		56,40 €	
01.07.01	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.		68,20 €	
01.08.01	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 €		
01.09.01	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch).		68,20 €	
01.10.01	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war.		68,20 €	
01.11.01	Gebühr für sonstige öffentliche Leistungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden.		68,20 €	
01.12.01	Erteilung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte nach dem Umweltverwaltungsgesetz bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 h) *)		68,20 €	
01.13.01	Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 LIFG, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 10 Abs. 3 LIFG besteht.		68,20 €	

Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist.

\*) Gebührenfrei sind Umweltinformationen durch

- mündliche Auskünfte
- schriftliche Auskünfte (Bearbeitungszeit bis zu 3 h), auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten
- Einsichtnahme vor Ort

**Kommunalaufsicht**

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
11.01.01	Überörtliche Prüfung		72,50 €	
11.02.01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände sowie gegen Zurückweisung eines Antrages auf eine Einwohnerversammlung, eines Einwohnerantrags oder eines Bürgerbegehrens		68,30 €	
11.03.01	Bearbeitung von Einsprüchen gegen Kommunalwahlen		73,30 €	

Ordnungswesen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<b>Jagdwesen</b>			
12.01.01	Jagdausübung im befriedeten Bezirk	25,80 €		
12.01.02	Anerkennung als Wildtierschützer	38,70 €		
12.01.03	Erfassung der zugelassenen Fallen zuzüglich 3,50 € je Plombe	12,90 €		
12.01.04	Fallensachkundennachweis	12,90 €		
12.01.05	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse und Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschl. Überprüfungen		51,60 €	
12.01.06	Begutachtung/Kontrollen von Revieren, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen		51,60 €	
12.01.07	Nachkontrollen von Revieren, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen		51,60 €	
	<b>Erteilung eines Jagdscheines</b>			
12.02.01	Jahresjagdschein	48,90 €		
12.02.02	Dreijahresjagdschein	97,80 €		
12.02.03	Tagesjagdschein	48,90 €		
12.02.04	Jugendjagdschein	48,90 €		
12.02.05	Jahres-Falkner-Jagdschein (auch Jagdscheininhaber)	24,40 €		
12.02.06	Dreijahres-Falkner-Jagdschein (auch Jagdscheininhaber)	48,90 €		
12.02.07	Tagesjagdschein für Falkner (auch Jagdscheininhaber)	24,40 €		
12.02.08	Jahres-Falkner-Jagdschein (kein Jagdscheininhaber)	48,90 €		
12.02.09	Dreijahres-Falkner-Jagdschein (kein Jagdscheininhaber)	97,80 €		
12.02.10	Tagesjagdschein für Falkner (kein Jagdscheininhaber)	48,90 €		
12.02.11	Zweitfertigung eines Jagdscheines	48,90 €		
	<b>Gaststättenerlaubnisse</b>			
12.04.01	Entscheidungen über gaststättenrechtliche Anträge nach dem Gaststättengesetz und der Gaststättenverordnung (inkl. Ablehnungen u. Antragsrücknahmen)		58,50 €	
	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>			
12.05.01	Entscheidungen über Anträge auf Erlaubnisse, Gestattungen, Festsetzungen, Fristverlängerungen u.ä. nach der Gewerbeordnung (inkl. Ablehnungen u. Antragsrücknahmen)		60,30 €	
12.05.02	1.) Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 10.000 € zusammen: 1. zuzüglich je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit 2. zuzüglich je Gerät mit Gewinnmöglichkeit Bei der Erteilung einer befristeten Erlaubnis wird neben der Zeitgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 des Betrages nach Ziffer 1. bzw. 2. berechnet. Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr um 25 % je weiterem Inhaber erhöht und um die Anzahl der Inhaber geteilt. 2.) Antragsablehnung Die Gebühr ermittelt sich aus der Zeitgebühr zuzüglich 25 % der aus dem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil berechneten Gebühr. 3.) Antragsrücknahme Die Gebühr ermittelt sich nach dem Bearbeitungsstand aus der Zeitgebühr zuzüglich 10% der aus dem wirtschaftlichen und sonstigen Vorteil errechneten Gebühr.	100,00 € 250,00 €	60,30 € 60,30 € 60,30 €	
	<b>Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>			
12.07.01	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)		55,70 €	
12.07.02	Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, § 41 Abs. 4 LGlüG, LVwVfG)		55,70 €	
12.07.03	Schließungsverfügungen (§ 15 GewO)		55,70 €	
12.07.04	Auflagen und Anordnungen (z. B. §§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO, § 41 Abs. 5 LGlüG)		55,70 €	
12.07.05	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke		55,70 €	
12.07.06	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)		55,70 €	
12.07.07	Sperzeitverlängerungen (§ 12 GastVO oder § 46 Abs. 1 LGlüG)		55,70 €	
12.07.08	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung		55,70 €	
12.07.09	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung / Handwerksuntersagung		55,70 €	
12.07.10	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs		55,70 €	
12.07.11	Rücknahme eines Rechtsbehelfs		55,70 €	
12.07.12	Sonstige Leistungen nach der GewO, dem GastG oder LGlüG		55,70 €	
	<b>Wohnheimgebühren</b>			
12.09.01	Wohnheimgebühren Erwachsene	260,00 €		
12.09.02	Wohnheimgebühren Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Für das dritte Kind und alle danach folgenden Kinder wird keine Wohnheimgebühr erhoben.	130,00 €		
12.09.03	Wohnheimgebühren für Familien (2 Erwachsene mit 2 Kindern) Für das dritte Kind und alle danach folgenden Kinder wird keine Wohnheimgebühr erhoben.	780,00 €		

12.09.04	Verwaltungsgebühren für Umverteilung/nachträgliche Aufnahme/Erteilung Übernachtungserlaubnis/Beurlaubung		65,00 €	
12.09.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Wohnheimangelegenheiten für Spätaussiedler und Flüchtlinge		65,00 €	
<b>Waffenrecht</b>				
12.10.01	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)		50,10 €	
12.10.02	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)		50,10 €	
12.10.03	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)		50,10 €	
12.10.04	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV Untersagung Schießstandaufsicht		50,10 €	
12.10.05	Erlaubnis zum Handel, Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)		50,10 €	
12.10.06	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG Kennzeichnung Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer		50,10 €	
12.10.07	Erteilung einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)		50,10 €	
12.10.08	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG Aufbewahrung Waffen		50,10 €	
12.10.09	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.		50,10 €	
12.10.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)		50,10 €	
12.10.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreie Waffen/Munition		50,10 €	
12.10.12	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG Waffenbesitz- und Erwerbsverbot für erlaubnispflichtige Waffen/Munition		50,10 €	
12.10.13	Anordnung nach § 46 Abs. 2 WaffG weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		50,10 €	
12.10.14	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		50,10 €	
12.10.15	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		50,10 €	
12.10.16	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)		50,10 €	
12.10.17	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG		50,10 €	
12.10.18	Anordnung eines fachärztlichen, fachpsychologischen Zeugnisses (§ 6 Abs. 2 WaffG)		50,10 €	
12.10.19	Einziehung eines Gegenstandes (§ 46 Abs. 5 WaffG)		50,10 €	
12.10.20	Untersagung der Ausübung der Aufsicht durch Aufsichtsperson (§ 10 Abs. 4 AWaffV)		50,10 €	
12.10.21	Sicherstellung von Waffen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG)		50,10 €	
12.10.22	Anordnung zur Unbrauchbarmachung von Waffen oder dem Überlassen an einen Berechtigten (§ 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG)		50,10 €	
12.10.23	Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des Vertriebs und des Überlassens (§ 35 Abs. 3 WaffG)		50,10 €	
12.10.24	Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)		50,10 €	
12.10.25	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	29,20 €		
12.10.26	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses, 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 4 WaffG)	25,00 €		
12.10.27	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) Generalklausel	62,60 €		
12.10.28	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger Kurzwaffen)	41,70 €		
12.10.29	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)	37,50 €		
12.10.30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) (Sportschützen gelbe WBK)	66,80 €		
12.10.31	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	62,60 €		
12.10.32	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	250,60 €		
12.10.33	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	125,30 €		
12.10.34	Erteilung einer Ausnahme vom Mindestalter zur Förderung des Leistungssports (§ 27 Abs. 4 WaffG)	50,10 €		
12.10.35	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	100,20 €		
12.10.36	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG (ab 01.04.08)		50,10 €	
12.10.37	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		50,10 €	

12.10.38	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, bzw. nach § 14 WaffG (WBK Sportschützen), bzw. nach § 13 WaffG (Jäger) bzw. § 16 WaffG (Brauchtumsschützen), bzw. § 17 WaffG (Sammler).			
	1 Waffe	20,80 €		
	2 Waffen	36,80 €		
	3-5 Waffen	52,80 €		
	6-8 Waffen	68,80 €		
	9-10 Waffen	84,80 €		
	11-14 Waffen	100,80 €		
	15-19 Waffen	116,80 €		
	20-24 Waffen	132,80 €		
	ab 25 Waffen		50,10 € jedoch mind. 132,80 €	
12.10.39	Eintragung von Wechsel und Austauschläufen	20,80 €		
12.10.40	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Austrag)			
	1 Waffe	20,80 €		
	2 Waffen	36,80 €		
	3-5 Waffen	52,80 €		
	6-8 Waffen	68,80 €		
	9-10 Waffen	84,80 €		
	11-14 Waffen	100,80 €		
	15-19 Waffen	116,80 €		
	20-24 Waffen	132,80 €		
	ab 25 Waffen		50,10 € jedoch mind. 132,80 €	
12.10.41	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	50,10 €		
12.10.42	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	37,50 €		
12.10.43	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	50,10 €		
12.10.44	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG u. § 28 Abs. 1 WaffG)	167,10 €		
12.10.45	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG und § 28 Abs. 1 WaffG)	100,20 €		
12.10.46	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	150,30 €		
12.10.47	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsschützen)	100,20 €		
12.10.48	Abstempeln der Karteblätter pro angefangene 50 Stück (§ 17 Abs. 2 AwaffV)	25,00 €		
12.10.49	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Waffen und erlaubnispflichtiger Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1 WaffG)	37,50 €		
12.10.50	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 WaffG) Einfuhrerlaubnis	37,50 €		
12.10.51	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen EU-Mitgliedstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG) Ausfuhrerlaubnis	37,50 €		
12.10.52	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	37,50 €		
12.10.53	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	66,80 €		
12.10.54	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	20,80 €		
12.10.55	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	20,80 €		
12.10.56	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in anderen EU-Mitgliedstaat bei gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 31 Abs. 2 WaffG)	37,50 €		
12.10.57	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit hier nicht aufgeführt		50,10 €	
12.10.58	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit hier nicht aufgeführt		50,10 €	
12.10.59	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und hier nicht aufgeführt sind		50,10 €	
12.10.60	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		50,10 €	
12.10.61	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		50,10 €	

12.10.62	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		50,10 €	
12.10.63	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren		50,10 €	
12.10.64	Überprüfung der Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG		51,60 €	
12.11.01	Bearbeitung von Widersprüchen im Bereich Melde-/Passwesen		77,30 €	
	<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>			
12.12.01	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		61,90 €	
12.12.02	Verhaltenstest bei Kampfhunden	409,60 €		
	<b>Sprengstoffrecht</b>			
12.13.01	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG		48,60 €	
12.13.02	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 SprengV	72,90 €		
12.13.03	Erlaubnis nach § 27 SprengG 1 - fach	141,90 €		
12.13.04	Erlaubnis nach § 27 SprengG 2 - fach	158,10 €		
12.13.05	Erlaubnis nach § 27 SprengG 3 - fach	170,30 €		
12.13.06	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 1 - fach	72,90 €		
12.13.07	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 2 - fach	81,10 €		
12.13.08	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG 3 - fach	89,20 €		
12.13.09	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	170,30 €		
12.13.10	Verlängerung Befähigungsschein nach § 20 SprengG	89,20 €		
12.13.11	Änderung Befähigungsschein nach § 20 SprengG	89,20 €		
12.13.12	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen		48,60 €	
12.13.13	Widerruf, Rücknahme von Erlaubnissen, Bescheinigungen, Befähigungsscheinen		48,60 €	
	<b>Heimaufsicht</b>			
12.14.01	Beratung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft (die erste Stunde ist gebührenfrei)		63,90 €	
12.14.02	Prüfung der heimrechtl. Voraussetzungen auf Grund einer Anzeige nach § 11 WTPG oder § 14 WTPG		63,90 €	
12.14.03	Wiederkehrende Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft		63,90 €	
12.14.04	Anlassbezogene Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft Gebühr nur bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln		63,90 €	
12.14.05	Mängelberatung nach § 21 Abs. 1 WTPG durch Heimaufsicht und/oder Pflegekraft		63,90 €	
12.14.06	Entscheidungen nach §§ 22, 23, 24 WTPG		63,90 €	
12.14.07	Einräumung von Angleichungsfristen nach § 30 HeimMindBauV, je Tatbestand	250,00 €		
12.14.08	Befreiung von baulichen Mindestanforderungen nach § 31 HeimMindBauV, je Tatbestand	500,00 €		
12.14.09	sonstige Amtshandlungen, wie z. B. Entscheidungen nach § 31 WTPG (Erprobungsregelungen), und sonstige öffentliche Leistungen		63,90 €	
12.14.10	Prüfung der Anwendbarkeit des WTPG mit Erteilung eines Feststellungsbescheides zur Anzeigeverpflichtung		63,90 €	
12.14.11	Fristverlängerung gem. § 5 Abs. 2 LHeimBauVO, je Tatbestand		63,90 €	
12.14.12	Befreiung von baulichen Anforderungen gem. § 6 LHeimBauVO für die Erfüllung der §§ 2-4, je Tatbestand		63,90 €	
12.14.13	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 7, 8, 9, § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 LPersVO		63,90 €	

**Brandschutz und Feuerwehrewesen**

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.31.01	Brandschutztechnische Beratung/Begehung zur Brandverhütung		65,90 €	
12.32.01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden im Bereich Feuerwehrewesen		55,10 €	

**Rettungsdienst**

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
12.71.01	Krankentransport		56,30 €	

## Gesundheitswesen

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten/Zeugnisse/Leichenschau</b>			
41.01.01	Ärztliche u. psychologische Zeugnisse u. Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung		52,10 €	
41.01.02	Ärztliche u. psychologische Zeugnisse u. Gutachten anhand vorliegender Unterlagen		52,10 €	
41.01.03	Amtsärztliche Bescheinigungen über HIV-Test zur Vorlage bei Konsulaten	21,70 €		
41.01.04	Amtsärztliche Leichenschau bei Antrag auf Feuerbestattung	26,00 €		
41.01.05	Bestätigung ärztlicher Atteste zur Vorlage im Ausland und Bescheinigung an selbstständig tätige Medizinalpersonen zur Vorlage bei Krankenkassen	8,60 €		
41.01.06	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden	17,30 €		
41.01.07	sonstige öffentliche Leistungen		52,10 €	
	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz, Belehrung nach §§ 42/43 IfSG</b>			
41.02.01	Stellungnahme zu Bauvorhaben auf Veranlassung Einzelner, gebührenpflichtig		55,20 €	
41.02.02	Überwachung von Campingplätzen nach CampingV (1 x jährl.)	110,40 €		
41.02.03	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene (gemäß § 36 IfSG, § 9 ÖGDG)		55,20 €	
41.02.04	Überwachung der Tätigkeiten mit Krankheitserregern (gemäß § 44 IfSG); gebührenpflichtig ist die Mängelüberwachung		55,20 €	
41.02.05	Gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahmen zu Umbettungen für die zuständigen Kommunalbehörden		55,20 €	
41.02.06	Gebührenpflichtige Auskünfte aus Totenscheinen		55,20 €	
41.02.07	Belehrungen nach §§ 42/43 IfSG	35,00 €		
41.02.08	Zweitschrift einer Belehrung nach §§ 42/43 IfSG	10,00 €		
41.02.09	eingeschränkte Belehrungen nach § 43 Abs. 6 IfSG	15,00 €		
41.02.10	sonstige öffentliche Leistungen		55,20 €	
	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>			
41.03.01	Impfungen	30,50 €		
41.03.02	Tuberkulosestestung	60,80 €		
41.03.03	sonstige öffentliche Leistungen		61,00 €	
	<b>Überwachung von Trinkwasser/Badewasser</b>			
	1.) Überwachung von Badewasser			
41.04.01	Überwachung nach § 37 IfSG			
	Beckenanzahl 1 - 2 Becken	81,40 €		
	Beckenanzahl 3 - 4 Becken	108,60 €		
	Beckenanzahl 5 - 9 Becken	162,90 €		
	Beckenanzahl 10 - 20 Becken	271,50 €		
41.04.02	Bäderüberwachung mit Wasserprobenahme	108,60 €		
41.04.03	Saunatauchbeckenüberwachung mit Chlormessung	81,40 €		
	2.) Überwachung von Trinkwasser			
41.04.04	Überwachung von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 37 IfSG u. § 18 TrinkwV		54,30 €	
41.04.05	Wasserprobenahme mit Kurzbesichtigung	108,60 €		
41.04.06	Wasserprobenahme - genommen nicht während einer der o.g. Überwachungen		54,30 €	
41.04.07	sonstige öffentliche Leistungen		54,30 €	
41.04.08	Hygienische Überwachung von Badegewässern	27,10 €		
	<b>Umweltbezogene Kommunalhygiene, Umweltbezogene Gesundheitsberatung</b>			
41.05.01	öffentliche Leistungen im Bereich Kommunalhygiene und Gesundheitsberatung (Beratung, Stellungnahmen etc.)		58,00 €	

## Bauen und Wohnen, Denkmalschutz

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<b>Bauvoranfrage</b>			
52.01.01	positive Entscheidung			3 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.01.02	negative Entscheidung		60,00 €	
52.01.03	Rücknahme		60,00 €	
52.01.04	<p>Ausnahme / Abweichung / Befreiung / Zulassung</p> <p>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Leistungen bis zu einer Obergrenze von 60.000 € zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der baulichen Nutzung <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Ausnahme <b>1.000,00 €</b></li> <li>b.) Befreiung <b>2.000,00 €</b></li> </ul> </li> <li>• Geschossigkeit</li> <li>• Bauweise <b>1.500,00 €</b></li> <li>• Barrierefreiheit</li> <li>• Befreiung der Wohnungsanzahl je Wohnung <b>1.000,00 €</b></li> <li>• Baumassenzahl</li> <li>• Geschossfläche</li> <li>• Grundfläche <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO</li> <li>b.) durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (z.B. Terrasse/Stellplatz/Zufahrt)</li> </ul> </li> <li>• Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB</li> <li>b.) § 23 Abs. 2, 3 bzw. Abs. 5 BauNVO</li> </ul> </li> <li>• Höhe der baulichen Anlage (Wand-/First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)</li> <li>• Firstrichtung <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Hauptgebäude <b>250,00 €</b></li> <li>b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten <b>150,00 €</b></li> </ul> </li> <li>• Dachform <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Hauptgebäude <b>250,00 €</b></li> <li>b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten <b>150,00 €</b></li> </ul> </li> <li>• Dachneigung <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Hauptgebäude <b>100 € / 10 Grad</b></li> <li>b.) untergeordneter Gebäude / Anbauten <b>50 € / 10 Grad</b></li> </ul> </li> <li>• Dachausführung <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Dachdeckung / Überstand <b>150,00 €</b></li> <li>b.) Dachbegrünung <b>300,00 €</b></li> </ul> </li> <li>• pro Dachgaube / Aufbau / Zwerchgiebel <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) unzulässig <b>200,00 €</b></li> <li>b.) Gestaltung <b>100,00 €</b></li> </ul> </li> <li>• Einfriedigung / Werbeanlage / Stützmauer <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) unzulässig <b>200,00 €</b></li> <li>b.) Gestaltung (Art, Höhe, etc.) <b>100,00 €</b></li> </ul> </li> <li>• Garage / Kfz- und Fahrradstellplatz <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) Standort bzw. Stauraum je Stellplatz <b>150,00 €</b></li> <li>b.) Anzahl je Stellplatz <b>500,00 €</b></li> </ul> </li> <li>• Abstandsfläche</li> <li>• Waldabstand</li> <li>• Veränderungssperre</li> <li>• Sonstige bauplanungsrechtliche Entscheidung jeweils <b>200,00 €</b></li> <li>• Sonstige bauordnungsrechtliche Entscheidung jeweils <b>300,00 €</b></li> <li>• Sonstige brandschutzrechtliche Entscheidung jeweils <b>500,00 €</b></li> </ul>	60,00 €		<p>Fläche, die zum Vollgeschoss führt x <b>10 %</b> des Bodenrichtwertes, mind. 100 €</p> <p>5 % der Kosten für den Mehraufwand zur Herstellung der Barrierefreiheit, mind. 150 €</p> <p>1 € je angefangenem m<sup>3</sup> Baumassenüberschreitung</p> <p>Fläche x <b>10 %</b> des derzeitigen Bodenrichtwertes</p> <p>Fläche x <b>10 %</b> des Bodenrichtwertes Fläche x <b>5 %</b> des Bodenrichtwertes</p> <p>Fläche x <b>10 %</b> des Bodenrichtwertes Fläche x <b>5 %</b> des Bodenrichtwertes bei Kompensationsbaulast Fläche x <b>5 %</b> des Bodenrichtwertes</p> <p>50 € je angefangene 10 cm Überschreitung</p> <p>fehlende Abstandsfläche x <b>10 %</b> des Bodenrichtwertes <b>100 € / angefangene 5 m</b></p>

52.01.05	Verlängerung von Bauvorbescheiden			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.01.06	Baulasten (je Baulast)	50,00 €		
<b>Baugenehmigungsverfahren und Zustimmungsverfahren (§ 70 LBO)</b>				
52.02.01	positive Entscheidung			6 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.02	negative Entscheidung		60,00 €	
52.02.03	Rücknahme		60,00 €	
52.02.04	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 80.000 € zusammen:		60,00 €  siehe oben (52.01.04)	
52.02.05	Verlängerung von Baugenehmigungen / Zustimmungen			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.06	Schlussabnahmen/Nachschaun		60,00 €	
52.02.07	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.02.08	Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten*, mindestens 200 €
52.02.09	Teilbaufreigabe	50,00 €		
52.02.10	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage	Zweifache Baugenehmigungsgebühr nach 52.02.01 zuzüglich zweifache Befreiungsgebühr nach 52.02.04		
<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>				
52.02.11	Positive Entscheidung			5 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.12	Negative Entscheidung		60,00 €	
52.02.13	Rücknahme		60,00 €	
52.02.14	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 80.000 € zusammen:		60,00 €  siehe oben (52.01.04)	
52.02.15	Verlängerung von Baugenehmigungen			2 ‰ der Baukosten*, mindestens 200 €
52.02.16	Schlussabnahmen/Nachschaun		60,00 €	
52.02.17	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.02.18	Teilbaugenehmigung			3 ‰ der Teilbaukosten*, mindestens 200 €
52.02.19	Teilbaufreigabe	50,00 €		
52.02.20	Nachträgliche Genehmigung einer ohne Baugenehmigung ausgeführten genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage	Zweifache Baugenehmigungsgebühr nach 52.02.11 zuzüglich zweifache Befreiungsgebühr nach 52.02.14		
<b>Kenntnisgabeverfahren</b>				
52.03.01	Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
52.03.02	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	100,00 €		
<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>				
Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 2.000 € zusammen:			58,40 €	
52.04.01	a.) bei 1 - 5 Wohnungen	300,00 €		
52.04.02	b.) bei 6 - 10 Wohnungen	500,00 €		
52.04.03	c.) bei 11 - 15 Wohnungen	700,00 €		
52.04.04	d.) bei 16 - 25 Wohnungen	900,00 €		
52.04.05	e.) ab 26 Wohnungen	1.100,00 €		
52.04.06	f.) ab 50 Wohnungen	1.300,00 €		
52.04.07	g.) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a-f)	200,00 €		
52.04.08	h.) nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €		
<b>Verfahrensfreie Vorhaben</b>				
52.05.01	Verfahrensfreie Vorhaben Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Leistungen der Ordnungsziffer 52.01.04 bis zu einer Obergrenze von 2.000 € zusammen:		60,00 €  siehe oben (52.01.04)	
52.05.02	Baulasten jeweils	100,00 €		
52.06.01	<b>Brandverhütungsschau</b>		65,80 €	
52.07.01	<b>Baukontrolle / -überwachung; Anordnung im Rahmen des Baurechts, z.B. § 47 Abs. 1 LBO, Ablehnung eines Antrags</b>		63,00 €	
52.08.01	<b>Abnahme von fliegenden Bauten</b>		63,10 €	
52.09.01	<b>Beratung Bauherr / Planer / Sonstige</b>		60,20 €	
52.10.01	<b>Dienstleistungen für Dritte (auch Kopien)</b>		61,50 €	

52.30.01	<i>Weitere Genehmigungen auf der Grundlage insbesondere des BauGB sowie des DSchG sowie anderer Fachgesetze auch im Rahmen der Konzentrationswirkung</i>		64,30 €	
52.30.02	<i>Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nach dem EStG</i>			4 ‰ der bescheinigten Summe, mindestens 100 €

**Anmerkung:**

\* Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276:2018-12 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 und 400 zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so z.B. bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Verkehrsflächen				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<b><i>Sonstige Leistungen des Straßenbauasträgers</i></b>			
54.01.01	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bei Bundesstraßen (§ 8 FStrG) und bei Landesstraßen (§ 16 StrG), von Genehmigungen (§ 22 Abs. 4 StrG) sowie von sonstigen Gestattungen, Zustimmungen, Befreiungen und Ausnahmen nach den Bestimmungen des Straßengesetzes und auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben, Bearbeitung von Widersprüchen und Erlass von Kostenerstattungsbescheiden  <i>Anmerkung:            Für Sondernutzungen an Bundesstraßen und Landesstraßen werden neben dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Verordnung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren erhoben.</i>		50,60 €	

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen an Kreisstraßen ist in der Verwaltungsgebührensatzung geregelt.

## Gewässerschutz und Altlasten

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>			
55.01.01	<b>Erlaubnisse für Benutzungen</b> Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr 'a.)' (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr 'b.)' bis zu einer Obergrenze von 150.000 € zusammen: <b>a.) Festgebühr</b> Erlaubnisverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung <b>300,00 €</b> Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung <b>800,00 €</b> Grundwasserentnahme in kleinen Mengen (bis 150 m <sup>3</sup> pro Jahr) <b>330,00 €</b> <b>b.) Wertgebühr</b> Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser • bei Wasserversorgung und in sonstigen Fällen <b>5 € pro angefangene 1000 m<sup>3</sup> und vollem Jahr der Befristung</b> • zu Klimatisierungszwecken (zusätzliche Gebühr für Einleitung / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €) <b>3 € pro angefangene 1000 m<sup>3</sup> und vollem Jahr der Befristung</b> • bei Grundwasserabsenkung <b>3 € pro angefangene 1000 m<sup>3</sup> und vollem Jahr der Befristung</b> <b>Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser sowie für Benutzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG</b> • für Einleitungen von unbelastetem Niederschlagswasser <b>2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen von ausschließlich thermisch verändertem Grundwasser (zusätzliche Gebühr für Grundwasserentnahme / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €) <b>2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen von Wasser aus Grundwasserabsenkungen <b>2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen von Wasser/Stoffen in sonstigen Fällen <b>10 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen aus Kleinkläranlagen bis 8 m <sup>3</sup> /Tag <b>330,00 €</b> <b>Erlaubnis zum Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern</b> • für Wasserversorgung <b>3 € pro angefangene 1000 m<sup>3</sup> und vollem Jahr der Befristung</b> • zu Klimatisierungszwecken (zusätzliche Gebühr für Einleitung / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €) <b>3 € pro angefangene 1000 m<sup>3</sup> und vollem Jahr der Befristung</b> <b>Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer</b> • für Einleitungen von Entlastungswasser / Niederschlagswasser <b>2 € je angefangenem ha Einzugsgebietsfläche (A<sub>red</sub>) und vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen aus Klär- oder anderen Abwasseranlagen <b>2 € je angefangene 1000 Einwohnerwerte bei organisch belastetem Abwasser oder je angefangene 30 m<sup>3</sup> in 2 Stunden bei anorganisch belastetem Abwasser und jeweils vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen aus Kleinkläranlagen bis 8 m <sup>3</sup> /Tag <b>330,00 €</b> • für Einleitungen von ausschließlich zu Klimatisierungszwecken zuvor entnommenem Wasser aus oberirdischen Gewässern (zusätzliche Gebühr für Wasserentnahme / die Obergrenze für die Gebühr beider Benutzungen beträgt hier 10.000 €) <b>2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen <b>2 € pro angefangenen 100 l/s und vollem Jahr der Befristung</b> • für Einleitungen in sonstigen Fällen <b>10 € pro angefangene 100 l/s und vollem Jahr der Befristung</b> Erlaubnis zum Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern <b>0,01 € je m<sup>3</sup> Abbauvolumen</b> Erlaubnis für sämtliche Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen <b>je angefangene kW Ausbauleistung 50 €</b> Erlaubnis für sämtliche Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Fischteichen (Befristung 20 Jahre; bei Abweichung, entsprechende Zu- oder Abschläge) <b>0,4 € je m<sup>2</sup> Teichfläche</b> Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen (für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt) <b>800,00 €</b> <b>je angefangene kW Ausbauleistung 60 €</b>			

55.01.01	• Sofern keine Leistungssteigerung bezweckt	800,00 €		4 ‰ der Baukosten
	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen (für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt)	300,00 €		je angefangene <b>KW</b> Ausbauleistung 60 €
	• Sofern keine Leistungssteigerung bezweckt	300,00 €		4 ‰ der Baukosten
	Planfeststellung zur Herstellung von Fischteichen zusätzlich zu der zum Betrieb des Fischteiches erforderlichen Erlaubnis	800,00 €		0,1 € je m <sup>2</sup> Teichfläche
	Plangenehmigung zur Herstellung von Fischteichen zusätzlich zu der zum Betrieb des Fischteiches erforderlichen Erlaubnis	300,00 €		0,1 € je m <sup>2</sup> Teichfläche
	Benutzungen nach § 9 Abs. 2 WHG			4 ‰ der Baukosten
	Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 WG			4 ‰ der Baukosten
	Herstellen und Betreiben von Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen			4 ‰ der Baukosten
	Errichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen			4 ‰ der Baukosten
	Erlaubnis zum außer Betrieb setzen oder Beseitigen einer Stauanlage, sofern kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren			4 ‰ der Baukosten
55.01.02	Erdwärmesondenanlage Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 5.000 € zusammen:			
	Erlaubnisverfahren ohne behördliche Beteiligung Betroffener	300,00 €		25 € pro angefangenes <b>KW</b> Entzugsleistung der Sonden
	Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	800,00 €		25 € pro angefangenes <b>KW</b> Entzugsleistung der Sonden
55.01.03	<b>Wasserrechtliche</b> Bewilligung, gehobene Erlaubnis			Höhe der Gebühr wie unter 55.01.01 mit einem Aufschlag von 20 %
55.01.04	Zulassung des <b>vorzeitigen</b> Beginns	mind. 300,00 €		10 % der entsprechenden Erlaubnis oder Bewilligung (s.o.)
55.01.05	Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach wasserrechtlichen Bestimmungen 1) Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 150.000 € zusammen:			
	• Erlaubnis von Anlagen in, über, an oder unter oberirdischen Gewässern 2)	300,00 €		4 ‰ der Baukosten
	• Gestattung von Vorhaben in wasserrechtlichen Schutzgebieten	300,00 €		4 ‰ der Baukosten
	Ausgenommen: Befreiung von Verbotbestimmungen einer Wasserschutzgebietsverordnung in Verbindung mit landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Nutzungen	50,00 €		
	• Befreiungen von Verboten im Gewässerrandstreifen	300,00 €		4 ‰ der Baukosten
	• Genehmigung von Abwasseranlagen	300,00 €		4 ‰ der Baukosten
• Eignungsfeststellungen	300,00 €		4 ‰ der Baukosten	
55.01.06	Zulassung des Befahrens von Gewässern, die nicht für die <b>Schifffahrt</b> bestimmt sind		58,60 €	
55.01.07	Anzeigeverfahren nach § 92 WG		58,60 €	
55.01.08	Einvernehmen / Benehmen als Beteiligungsform an anderen <b>Verwaltungsverfahren</b>		58,60 €	
55.01.09	Einvernehmen / Benehmen als Ersatz für wasserrechtliche <b>Gestattungen</b> Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 25.000 € zusammen:	100,00 €		1 ‰ der Baukosten
55.01.10	Planfeststellungen / Plangenehmigungen Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 150.000 € zusammen:			
	Planfeststellung für Kiesgruben	800,00 €		0,01 € je m <sup>3</sup> Abbauvolumen
	Plangenehmigung für Kiesgruben	300,00 €		0,01 € je m <sup>3</sup> Abbauvolumen
	Planfeststellungen/Plangenehmigungen in sonstigen Fällen		58,60 €	
55.01.11	Überprüfung der <b>Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht</b>	330,00 €		
55.01.12	Durchführung einer <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	1.650,00 €		
55.01.13	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im <b>Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen</b> )		58,60 €	
	<b>Altlasten</b>			
55.21.01	Auskünfte		69,60 €	
55.21.02	Erkundungen von <b>privaten</b> Altlasten		69,60 €	
55.21.03	Sanierung <b>privater</b> Altlasten		69,60 €	
55.21.04	Überwachung von Sanierungsmaßnahmen (privat)		69,60 €	

55.21.05	Sonstige Anordnungen		69,60 €	
55.21.06	Anzeigen / Bearbeitung		69,60 €	
55.21.07	Wasserrechtliche Erlaubnisse		69,60 €	
55.21.08	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		69,60 €	

**Anmerkung:**

Umfasst ein Bescheid mehrere wasserrechtliche Gestattungen, so fällt die Festgebühr nur einmal an.  
Es ist jeweils der höchste Ansatz zu wählen (gilt nicht für den Bereich Altlasten).

- 1) Bei Anlagen im öffentlichen Interesse beträgt die Wertgebühr 1 ‰ der Baukosten.
- 2) Bei Verfahren zur Wiedererteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Anlagen nach § 28 WG entfällt die Wertgebühr.

## Landwirtschaft und Naturschutz

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	<b>Natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen und Stellungnahmen</b>			
55.41.01	Bauvoranfragen und andere Voranfragen zu genehmigungspflichtigen Vorhaben		62,30 €	
55.41.02	Entscheidung über natur- und artenschutzrechtliche Zulassungen inkl. Vorverfahren (z.B. UVP- oder Natura 2000 - Vorprüfungen)		62,30 €	
55.41.03	Entscheidungen (inkl. über Benehmensherstellung) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inkl. Vorverfahren		62,30 €	
55.41.04	<p>a) Genehmigungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Abbau von Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteilen, <b>vorausgesetzt die untere Naturschutzbehörde ist Verfahrensführer</b></li> </ul> <p>Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <b>und</b> zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus der hier genannten Wertgebühr bis zu einer Obergrenze von 40.000 € zusammen:</p> <p>b) Genehmigungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Abbau von Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteilen, <b>vorausgesetzt die untere Naturschutzbehörde ist nicht Verfahrensführer</b></li> <li>• für Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllung von Bodenvertiefungen</li> <li>• zur Schaffung oder Veränderung von künstlichen Wasserflächen</li> <li>• zur Errichtung und zum Betrieb bzw. Änderung oder Erweiterung von Skipisten inkl. zugehöriger Einrichtungen</li> <li>• zur Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung</li> </ul>		62,30 €	1.250 € je angefangener ha
55.41.05	UVP-, Natura 2000 - Vorprüfungen bzw. entsprechende Verträglichkeitsprüfungen (soweit nicht in den Hauptverfahren unter 55.41.02 - 04 integriert)		62,30 €	
55.41.06	Stellungnahmen zum Vorkaufsrecht (z.B. auch Erstellen eines Negativzeugnisses)		62,30 €	
55.41.07	Sonstige Stellungnahmen und Auskünfte (z.B. schriftliche Beratung; Aufwand im Zusammenhang mit der Übersendung von Unterlagen an Dritte, wie z.B. Planungsbüros, etc.)		62,30 €	
55.41.08	Bewertung von und Zustimmung zu Ökokontomaßnahmen		62,30 €	
55.42.01	<b>Schutzgebiete, Artenschutz, Vollzug</b> Vollzug des Natur- und Artenschutzes: Anordnungen und Maßnahmen nach dem (B)NatSchG innerhalb eines eigenen naturschutzrechtlichen Verfahrens inkl. Zwangsvollstreckung		63,10 €	
55.43.01	<b>Entwicklung von Natur und Landschaft</b> Anordnungen aufgrund von Vertragsverletzungen		62,90 €	
	<b>Ausgleichsleistungen</b>			
55.51.01	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei FAKT-Verpflichtungen		59,40 €	
55.51.02	Ausstellung von Ersatzbescheiden	29,70 €		
55.51.03	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der DirektZahlVerpflV		59,40 €	
55.51.04	Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		59,40 €	
	<b>Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>			
55.52.01	<p>Maßnahmen nach dem LLG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforstungsgenehmigungen</li> <li>• Gestattung, Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen</li> <li>• Ausstellung von Umwandlungsgenehmigungen oder Ablehnungsbescheiden</li> <li>• Wiederansaatverfügungen nach § 27a LLG</li> </ul>		78,80 €	
55.52.02	Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		78,80 €	
55.52.03	Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		78,80 €	
	<b>Umweltgerechte Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>			
55.53.01	1) Vollzug Dünge-Verordnung	65,40 €		
55.53.02	<p>2) Pflanzenschutz, Pflanzenschutzdienst</p> <p>a) Ausnahmegenehmigungen gem. § 12 Abs. 2 PflanzenschutzG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlängerungsantrag</li> <li>• Neuantrag</li> </ul>	65,40 €	65,40 €	
55.53.03	<p>b) Sachkunde im Pflanzenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrgänge zum Sachkundenachweis</li> <li>• Einzelprüfung Prüfung Sachkundenachweis</li> <li>• Ausstellung Sachkundenachweise</li> </ul>	50,00 € 50,00 € 30,00 €		

55.53.04	c) Vollziehbare Anordnungen im Zusammenhang mit Verstößen beim Pflanzenschutz		65,40 €	
55.53.05	3) Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		65,40 €	
	<b>Art- und umweltgerechte Erzeugung tierischer Produkte</b>			
55.54.01	Sonstige Stellungnahmen und Genehmigungen		82,40 €	

Forstwirtschaft				
Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
55.71.01	Wildunfallbescheinigung	30,00 €		
	<b>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde</b>			
55.72.01	Genehmigungen nach LWaldG		60,60 €	
55.72.02	Sonstige Leistungen		60,60 €	
55.72.03	Waldpädagogische Fortbildungen	120,00 €		
55.72.04	Waldpädagogische Veranstaltungen	40,00 €		
55.72.05	Waldpädagogik für Schulklassen	60,00 €		
55.72.06	Forstliche Sonderführungen	75,00 €		

## Gewerbeaufsicht und Umweltschutz

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Abfallrecht</b>				
56.01.01	Plangenehmigung von Deponien <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtungskosten* (EK): bis zu 125.000 €</li> <li>• Ausgangsbetrag (AB): 1,5 % der EK</li> <li>• Errichtungskosten* (EK): bis zu 500.000 €</li> <li>• Ausgangsbetrag (AB): 1.875 € zzgl. 1 % der EK</li> <li>• Errichtungskosten* (EK): bis zu 2.500.000 €</li> <li>• Ausgangsbetrag (AB): 5.625 € zzgl. 0,8 % der EK</li> <li>• Errichtungskosten* (EK): mehr als 2.500.000 €</li> <li>• Ausgangsbetrag (AB): 21.625 € zzgl. 0,1 % der EK</li> </ul>			65 % des AB, mind. 325 €  65 % des AB  65 % des AB  65 % des AB
56.01.02	Zulassung des vorzeitigen Beginns			15 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.01.01
56.01.03	Bestätigung einer Anzeige nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler		64,30 €	
56.01.04	Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler und Makler		64,30 €	
56.01.05	Unwesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG oder Unwesentliche Änderung einer Anzeige nach § 53 KrWG		64,30 €	
56.01.06	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG (gemeinnützige Sammlungen)	50,00 €		
56.01.07	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG (gewerbliche Sammlungen)	150,00 €		
56.01.08	Stellungnahmen		64,30 €	
56.01.09	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		64,30 €	
<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
56.02.01	1.) Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, Verfahrensart G ( <b>förmliches Verfahren</b> )			0,6 % der Errichtungskosten* mind. 1.000 €
56.02.02	1a.) (Neu/-Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche, Nr. 2.1.1 Verfahrensart G der 4. BImSchV ( <b>förmliches Verfahren</b> )			1 € pro 1000 m <sup>3</sup> Abbaumaterial
56.02.03	2.) Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen, §§ 4, 16 und 19 BImSchG, Verfahrensart V ( <b>vereinfachtes Verfahren</b> )			75 % der Gebühr nach Ziffer 1
56.02.04-a	2a.) (Neu/-Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche, Nr. 2.1.2 Verfahrensart V der 4. BImSchV ( <b>vereinfachtes Verfahren</b> )			75 % der Gebühr nach Ziffer 1a
56.02.04-b	2b.) Entscheidungen nach Ziffer 1, 1a, 2 oder 2a, die Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften im Rahmen der Konzentrationswirkung (z.B. Baugenehmigung) beinhalten.			125 % der Gebühr nach Ziffer 1,1a,2 oder 2a
56.02.05	3.) Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3 c UVPG			125 % der Gebühr nach Ziffer 1,1a,2, 2a oder 2b
56.02.06	4.) Genehmigung mit UVP (§ 3 UVPG)			175 % der Gebühr nach Ziffer 1,1a,2, 2a oder 2b
56.02.07	5.) Genehmigung mit UVP, wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten / Abbauvolumen nicht bekannt sind	66,10 €		
56.02.08	6.) Fristenverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)			25 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5, mind. 100 €
56.02.09	7.) Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8 a BImSchG)			50 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
56.02.10	8.) Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)	66,10 €		
56.02.11	9.) Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)			70 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
56.02.12	10.) Vorbescheid (§ 9 BImSchG)			50 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 5
56.02.13	11.) Bearbeitung von Beschwerden		66,10 €	
56.02.14	12.) Stellungnahmen		66,10 €	
56.02.15	13.) Schallpegelmessungen	819,00 €		
56.02.16	14.) Bescheinigung gem. § 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-2009)		66,10 €	
56.02.17	15.) Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)		66,10 €	
56.02.18	16.) Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		66,10 €	
<b>Technischer Arbeitsschutz</b>				
56.03.01	Festlegung Prüffrist § 15 Abs. 2, S. 3 u. § 16 Abs. 2, S. 2 BetrSichV	161,70 €		
56.03.02	Erlaubnisse für Anlagen nach § 18 BetrSichV			0,5 % der Errichtungskosten*, mind. 500 €
56.03.03	Erlaubnisse nach Ordnungsziffer 56.03.02, die Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften im Rahmen der Konzentrationswirkung (z.B. Baugenehmigung) beinhalten			125 % der Gebühr nach Ordnungsziffer 56.03.02
56.03.04	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung und deren Vorlage nach § 19 Abs. 2 BetrSichV	215,60 €		
56.03.05	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	269,50 €		
56.03.06	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	161,70 €		
56.03.07	Anordnungen aufgrund von § 35 Abs. 1 und 2 ProdSG	269,50 €		
56.03.08	Betriebsuntersagung einer Anlage nach § 35 Abs. 3 ProdSG	215,60 €		

56.03.09	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG		65,10 €																																	
56.03.10	Ausnahmebewilligung nach § 3 a Abs. 3 ArbStättV	269,50 €																																		
56.03.11	Stellungnahmen zu förmlichen und nicht förmlichen Zulassungsverfahren anderer Träger einschl. Belange des Immissionsschutzes und des Abfallrechts		65,10 €																																	
56.03.12	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 und 1 a ChemG	269,50 €																																		
56.03.13	Ausnahme nach § 19 Abs. 1 und 2 GefStoffV	161,70 €																																		
56.03.14	Anordnungen nach § 19 Abs. 3 und 5 GefStoffV	269,50 €																																		
56.03.15	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		65,10 €																																	
<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>																																				
56.04.01	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG  Zahl der Beschäftigten, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> erteilt wird 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Bewilligungsdauer</th> </tr> <tr> <th>bis 1 Monat</th> <th>bis 2 Monate</th> <th>über 2 Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>50 €</td> <td>60 €</td> <td>70 €</td> </tr> <tr> <td>200 €</td> <td>300 €</td> <td>400 €</td> </tr> <tr> <td>300 €</td> <td>400 €</td> <td>600 €</td> </tr> <tr> <td>500 €</td> <td>700 €</td> <td>1.500 €</td> </tr> </tbody> </table>			Bewilligungsdauer			bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate	50 €	60 €	70 €	200 €	300 €	400 €	300 €	400 €	600 €	500 €	700 €	1.500 €														
Bewilligungsdauer																																				
bis 1 Monat	bis 2 Monate	über 2 Monate																																		
50 €	60 €	70 €																																		
200 €	300 €	400 €																																		
300 €	400 €	600 €																																		
500 €	700 €	1.500 €																																		
56.04.02-a	Feststellungen, gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG	104,60 €																																		
56.04.02-b	Bewilligungen, gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG  Zahl der <b>Sonntage und Feiertage</b> 1 2 3 4 5 6 - 10	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> oder eine <b>Feststellung</b> getroffen wird</th> </tr> <tr> <th>1 bis 4</th> <th>5 bis 20</th> <th>21 bis 100</th> <th>über 100</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>90 €</td> <td>120 €</td> <td>300 €</td> <td>600 €</td> </tr> <tr> <td>105 €</td> <td>150 €</td> <td>400 €</td> <td>800 €</td> </tr> <tr> <td>120 €</td> <td>195 €</td> <td>500 €</td> <td>1.000 €</td> </tr> <tr> <td>150 €</td> <td>240 €</td> <td>600 €</td> <td>1.200 €</td> </tr> <tr> <td>180 €</td> <td>300 €</td> <td>800 €</td> <td>1.600 €</td> </tr> <tr> <td>280 €</td> <td>600 €</td> <td>2.100 €</td> <td>3.900 €</td> </tr> </tbody> </table>			Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> oder eine <b>Feststellung</b> getroffen wird				1 bis 4	5 bis 20	21 bis 100	über 100	90 €	120 €	300 €	600 €	105 €	150 €	400 €	800 €	120 €	195 €	500 €	1.000 €	150 €	240 €	600 €	1.200 €	180 €	300 €	800 €	1.600 €	280 €	600 €	2.100 €	3.900 €
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> oder eine <b>Feststellung</b> getroffen wird																																				
1 bis 4	5 bis 20	21 bis 100	über 100																																	
90 €	120 €	300 €	600 €																																	
105 €	150 €	400 €	800 €																																	
120 €	195 €	500 €	1.000 €																																	
150 €	240 €	600 €	1.200 €																																	
180 €	300 €	800 €	1.600 €																																	
280 €	600 €	2.100 €	3.900 €																																	
56.04.03	Bewilligungen gem. §§ 13 Abs. 4 u. 5, 15 Abs. 2 ArbZG  Zahl der Beschäftigten, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> erteilt wird 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Dauer der Befristung</th> </tr> <tr> <th>bis 1 Jahr</th> <th>über 1 Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>300 €</td> <td>600 €</td> </tr> <tr> <td>600 €</td> <td>1.500 €</td> </tr> <tr> <td>1.200 €</td> <td>2.500 €</td> </tr> <tr> <td>2.500 €</td> <td>4.000 €</td> </tr> </tbody> </table>			Dauer der Befristung		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	300 €	600 €	600 €	1.500 €	1.200 €	2.500 €	2.500 €	4.000 €																				
Dauer der Befristung																																				
bis 1 Jahr	über 1 Jahr																																			
300 €	600 €																																			
600 €	1.500 €																																			
1.200 €	2.500 €																																			
2.500 €	4.000 €																																			
56.04.04	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG Zahl der Beschäftigten, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> erteilt wird: 1 bis 4 5 bis 20 21 bis 200 über 200			120 € 200 € 300 € 600 €																																
56.04.05	Anordnungen gem. § 17 Abs. 2 ArbZG	209,20 €																																		
56.04.06	Bewilligungen gem. § 6 Abs. 1 JArbSchG  Kinderarbeit in einem Zeitraum bis zu 5 Tagen bis zu 1 Monat bis zu 2 Monaten länger als 2 Monate	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Zahl der Kinder, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> erteilt wird</th> </tr> <tr> <th>1 bis 4</th> <th>5 bis 20</th> <th>21 bis 200</th> <th>über 200</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 €</td> <td>100 €</td> <td>200 €</td> <td>250 €</td> </tr> <tr> <td>100 €</td> <td>150 €</td> <td>250 €</td> <td>300 €</td> </tr> <tr> <td>150 €</td> <td>200 €</td> <td>300 €</td> <td>400 €</td> </tr> <tr> <td>200 €</td> <td>300 €</td> <td>400 €</td> <td>500 €</td> </tr> </tbody> </table>			Zahl der Kinder, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> erteilt wird				1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200	60 €	100 €	200 €	250 €	100 €	150 €	250 €	300 €	150 €	200 €	300 €	400 €	200 €	300 €	400 €	500 €								
Zahl der Kinder, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> erteilt wird																																				
1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200																																	
60 €	100 €	200 €	250 €																																	
100 €	150 €	250 €	300 €																																	
150 €	200 €	300 €	400 €																																	
200 €	300 €	400 €	500 €																																	
56.04.07	Bewilligungen gem. § 27 Abs. 3 JArbSchG	209,20 €																																		
56.04.08	Anordnungen gem. § 27 Abs. 1 u. 2 JArbSchG	209,20 €																																		
56.04.09	Anordnungen gem. § 4 Abs. 1 a FPersG	209,20 €																																		
56.04.10	Gebühr für Akteneinsicht	26,15 €																																		
56.04.11	Bewilligungen gem. § 12 Abs. 6 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)  Zahl der <b>Sonntage und Feiertage</b> 1 2 3 4 5 6 - 10	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="4">Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> oder eine <b>Feststellung</b> getroffen wird</th> </tr> <tr> <th>1 bis 4</th> <th>5 bis 20</th> <th>21 bis 200</th> <th>über 200</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60 €</td> <td>80 €</td> <td>150 €</td> <td>300 €</td> </tr> <tr> <td>70 €</td> <td>100 €</td> <td>200 €</td> <td>400 €</td> </tr> <tr> <td>80 €</td> <td>130 €</td> <td>250 €</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>100 €</td> <td>160 €</td> <td>300 €</td> <td>600 €</td> </tr> <tr> <td>120 €</td> <td>200 €</td> <td>400 €</td> <td>800 €</td> </tr> <tr> <td>140 €</td> <td>300 €</td> <td>700 €</td> <td>1.300 €</td> </tr> </tbody> </table>			Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> oder eine <b>Feststellung</b> getroffen wird				1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200	60 €	80 €	150 €	300 €	70 €	100 €	200 €	400 €	80 €	130 €	250 €	500 €	100 €	160 €	300 €	600 €	120 €	200 €	400 €	800 €	140 €	300 €	700 €	1.300 €
Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine <b>Ausnahmebewilligung</b> oder eine <b>Feststellung</b> getroffen wird																																				
1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200																																	
60 €	80 €	150 €	300 €																																	
70 €	100 €	200 €	400 €																																	
80 €	130 €	250 €	500 €																																	
100 €	160 €	300 €	600 €																																	
120 €	200 €	400 €	800 €																																	
140 €	300 €	700 €	1.300 €																																	
56.04.12	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		60,80 €																																	

<b>Sprengstoffrecht</b>				
56.05.01	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung eines Sprengstofflagers nach § 17 Abs. 1 SprengG im gewerblichen Bereich			0,6 % der Errichtungskosten*, mind. 1.000 €
56.05.02	Entscheidung nach OZ 56.05.01, die Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften im Rahmen der Konzentrationswirkung (z.B. Baugenehmigung) beinhalten			125 % der Gebühr nach OZ 56.05.01
56.05.03	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		68,30 €	
<b>Schornsteinfegerwesen</b>				
56.31.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger • Bestellung nach § 10 Abs. 1 Schff-HwG • Bestellung nach § 10 Abs. 3 Schff-HwG	695,00 € 230,00 €		
56.31.02	Maßnahmen gegenüber dem bevollm. Bezirksschornsteinfeger • Aufhebung der Bestellung nach § 12 Schff-HwG • Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 Schff-HwG		58,60 € 58,60 €	
56.31.03	Sonstige öffentliche Leistungen (alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht separat aufgeführten Leistungen)		58,60 €	

Anmerkung:

\* Zu den Errichtungskosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.